



Richtlinien über die Gewährung von schulfreien Tagen

Als Absenz gilt das Fehlen im Unterricht aus medizinischen Gründen. Absenzen müssen in der Regel von den Erziehungsberechtigten schriftlich entschuldigt werden. Als Urlaub gilt das Fehlen im Unterricht für Familienanlässe, vorgezogene Ferien o.ä. Dafür müssen die Erziehungsberechtigten ein schriftliches Gesuch stellen. Zudem hat jede Schülerin und jeder Schüler pro Schuljahr Anspruch auf zwei Jokertage.

1. Jokertage

- Jede Schülerin und jeder Schüler hat pro Schuljahr Anspruch auf max. zwei Jokertage zum freien Bezug, wobei Halbtage als ganze Tage gelten.
- Tritt eine Schülerin oder ein Schüler im Laufe eines Schuljahres in die Primarstufe ein, erhält er/sie für das verbleibende Schuljahr zwei Jokertage.
- Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende eines Schuljahres.
- Jokertage können bei besonderen Klassen- und Schulanlässen (z.B. Projektwoche, Schulreisen, Abschlussprojekte, Lager und Sportstage) oder angekündigten Prüfungen nur in Absprache mit der Lehrperson bezogen werden.
- Den verpassten Schulstoff haben die Kinder zu Hause aufzuarbeiten.
- Jokertage können nicht an einen bewilligten Urlaub angehängt werden.

1.1 Gesuche Jokertage

- Jokertage sind über die App „KLAPP“ bei der Klassenlehrperson zu beantragen.
- Das Gesuch ist frühzeitig (i.d.R. mindestens eine Woche) der Lehrperson einzureichen.
- Jokertage können am Freitag vor und am Montag nach den Sommerferien nicht bezogen werden.
- Die Lehrperson bewilligt Jokertage und führt Kontrolle.

2. Urlaub

- Urlaubsgesuche ab 2 Tagen müssen schriftlich begründet im Voraus (mind. eine Woche) bei der Schulleitung eingereicht und bewilligt werden, bevor Verpflichtungen eingegangen werden.
- Urlaubsgesuche sind mittels Formulars einzureichen (www.primartherwil.ch).
- Relevante Unterlagen sind beizulegen.
- Für religiöse Feste ist bei der Schulleitung ein Urlaubsgesuch einzureichen.
- Jokertage können nicht an einen bewilligten Urlaub angehängt werden.
- Urlaubsgesuche bewilligt die Schulleitung.

3. Ausserordentliche familiäre Ereignisse

- Bei nicht planbaren Ereignissen (z.B. Krankheit oder Todesfall) in der Familie kann die Schülerin oder der Schüler auch kurzfristig von der Lehrperson (bis zu einem Tag) oder von der Schulleitung (für mehrere Tage) vom Unterricht dispensiert werden. Jokertage werden dafür nicht benötigt.

4. Schlussbestimmungen

Bei Nichteinhaltung kann der Schulrat eine Verwarnung oder Busse aussprechen. Die Schule behält sich das Recht vor, diese Regelung jederzeit zu ändern oder ausser Kraft zu setzen. Im Übrigen gilt das Bildungsgesetz vom 16.11.2023 und die Verordnung für Kindergarten und Primarschule vom 06.02.2024.

Diese Urlaubsregelung tritt ab 1. August 2025 in Kraft.